

## Ausbildung Fahrradmechaniker/in EFZ

Aufgrund der Überprüfung früherer Ausbildungsreglemente im Zusammenhang mit der Aufhebung des Berufs Kleinmotorrad- und Fahrradmechaniker/in EFZ wurde die fachliche Mindestanforderung an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner erweitert. Speziell zu beachten ist Buchstabe e. Diese fachlichen Mindestanforderungen gelten ab sofort und werden im Rahmen der aktuellen Berufsreform in der neuen Bildungsverordnung festgeschrieben.

Die Publikation erfolgt auf der Website [www.2radschweiz.ch](http://www.2radschweiz.ch).

### Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fahrradmechanikerin EFZ/Fahrradmechaniker EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Gelernte Zweiradmechanikerin (Fahrräder)/gelernter Zweiradmechaniker (Fahrräder) sowie gelernte Zweiradmechanikerin (Kleinmotorräder)/gelernter Zweiradmechaniker (Kleinmotorräder) mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. Gelernte Fahrrad- und Motorfahrradmechanikerin/gelernter Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet
- d. Gelernte Fahrrad- und Motorradmechanikerin/gelernter Fahrrad- und Motorradmechaniker mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. **Gelernte Motorradmechanikerin/gelernter Motorradmechaniker mit Lehrabschluss nach der Verordnung 1984 bis 2002, mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;**
- f. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.